

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung
und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren
und Behelfsunterkünften.**

Vom 4. April 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I S. 295) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze zugefügt:

„Die Einrichtung von Zeltplätzen durch andere Stellen ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes und im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes gestattet, in deren Bereich der Zeltplatz eingerichtet werden soll. Für bereits eingerichtete Zeltplätze ist die vorgesehene Erlaubnis nachträglich einzuholen.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zelten (einschließlich Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) auf Zeltplätzen der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ist gegen Entrichtung einer Zeltgebühr gestattet.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

„c) für das Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen pro Fahrzeug und Tag 0,20 DM.“

(3) Der § 2 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für das Zelten (einschließlich Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) auf besonders gut ausgestatteten Zeltplätzen oder in Orten mit Kurbetrieb kann ein Zuschlag bis zu 50 % erhoben werden.“

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einrichtung von Behelfsunterkünften bedarf der Erlaubnis durch den zuständigen Rat der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes. Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.“

(2) Im § 4 Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte:

„... an private Grundstückseigentümer...“ gestrichen.

§ 4

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Zeltplätze oder Behelfsunterkünfte ohne Erlaubnis errichtet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM bestraft werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1959

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Feriengestaltung für alle Schüler der
allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.**

Vom 6. April 1959

Die sozialistische Umgestaltung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Verbesserung des Inhaltes und die Erweiterung der Erholungsmöglichkeiten für alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Deshalb wird auf Vorschlag der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

I.

Ziele und Aufgaben der Feriengestaltung

§ 1

(1) Die Feriengestaltung für alle Schüler dient der sozialistischen Erziehung, der Erholung, Kräftigung und Gesunderhaltung der Schuljugend und ist ein Teil der Jugendförderung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

(2) Der Inhalt und die Entwicklung der Feriengestaltung wird durch das sozialistische Erziehungsziel bestimmt und wird für die Schüler der 1. bis 8. Klasse durch Beschlüsse der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie für die Schüler der 9. bis 12. Klasse und der berufsbildenden Schulen durch Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend unterstützt.

II.

Kinderferiengestaltung

§ 2

(1) Die Kinderferiengestaltung wird von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den demokratischen Organisationen unter breiter Mitarbeit der Bevölkerung in allen Ferien für alle Schüler der 1. bis 8. Klasse organisiert.

(2) Alle Maßnahmen, die die Kinderferiengestaltung betreffen, sollen gemeinsam zwischen Vertretern der Schulen und Betriebe sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen beraten und in einem Ferienprogramm beschlossen werden.

(3) Die Kinderferiengestaltung ist wie folgt zu organisieren:

a) durch örtliche Feriengestaltung.

Die Ferienspiele, Wanderungen, Schwimmlager, örtliche Lager und andere Ferienveranstaltungen werden durch die Ferienfreundschaften organisiert und durchgeführt.

Die Schulhorte müssen während der Ferien geöffnet sein und entsprechend ihren Bedingungen Möglichkeiten der Feriengestaltung für die Kinder schaffen;

b) durch mehrwöchige Lager,

und zwar z. B. zentrale Pionierlager, Betriebsferienlager der Gewerkschaften.

Diese Lager sind in den Sommerferien mindestens 18 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage durchzuführen.